

1967	Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1967	Nr. 65
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 67	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 830-2-3	1133
9. 11. 67	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 830-2-3	1140

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 9. November 1967

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Anderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 11. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes) sind auch solche Einkünfte, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts den in § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes aufgeführten Einkunftsarten zugerechnet werden. Zu den übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören insbesondere

1. Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I

S. 1448), geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697),

5. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
6. freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden,
7. Geldrenten aus privaten Versicherungsverträgen,
8. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen, soweit sie bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind,
9. Altenteilsleistungen, Leibrenten.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einkünfte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sind getrennt nach den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Abzüge sind nur soweit zulässig, als dies in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflusst wird, sowie Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,“.

- b) In Nummer 4 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „zu den Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gehören auch Zinszuschläge mit Ausnahme der Zinsen aus einer als Kapitalvermögen angelegten Hauptentschädigung,“ angefügt.
- c) Als neue Nummer 6 wird eingefügt:
 „6. Leistungen nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wenn der Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz nach § 51 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes übergegangen ist; im übrigen bleibt Nummer 2 unberührt.“
- d) In Nummer 8 werden die Worte „; zu den ähnlichen Leistungen zählen nicht Zuschläge zum Stundenlohn,“ durch die Worte „sowie die Ausbildungszulage nach § 14a des Bundeskindergeldgesetzes und der Sonderbetrag für Kinder nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) oder entsprechenden landesrechtlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften; ausgenommen sind Beträge, um die sich Stundenlöhne, Ortszuschläge, Kranken-, Haus- und Arbeitslosengelder sowie diesen ähnliche Einkünfte mit Rücksicht auf Kinder erhöhen,“ ersetzt.
- e) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
 „14. Stillgeld nach § 195a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung und entsprechende Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften,“.
- f) In Nummer 16 werden nach dem Komma die Worte „zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),“ angefügt.
- g) In Nummer 20 werden die Worte „geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162)“ ersetzt.
- h) In Nummer 21 werden die Worte „geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1361)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518)“ ersetzt.
- i) In Nummer 22 werden die Worte „; diesen Stipendien stehen gleich Leistungen aus der Studienstiftung des Deutschen Volkes, dem Evangelischen Studienwerk, dem Cusanuswerk, der Stiftung ‚Mitbestimmung‘, der

Friedrich-Ebert-Stiftung,“ durch die Worte „sowie Stipendien, die für den gleichen Zweck aus Stiftungen oder anderen Förderungseinrichtungen gewährt werden, wenn deren Gewährung oder Höhe durch die Ausgleichsrente beeinflusst wird,“ ersetzt.

- j) Nummer 23 erhält folgende Fassung:
 „23. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177),“.
- k) In Nummer 24 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)“ und die Worte „geändert durch das Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes vom 21. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 39)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)“ ersetzt.
- l) Nummer 29 erhält folgende Fassung:
 „29. vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 585), soweit sie nach § 12 dieses Gesetzes nicht als steuerpflichtige Einnahmen gelten, nicht jedoch vermögenswirksame Anlagen von Teilen des Arbeitslohns im Sinne des § 4 dieses Gesetzes,“.
- m) Nummer 30 erhält folgende Fassung:
 „30. Zulagen nach § 28 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bewertung von Sachbezügen

(1) Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der dieser Verordnung beigegebenen Anlage. Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften zu erbringen sind, sind die Bewertungssätze für freie Station (Kost und Wohnung) um ein Viertel zu mindern. Diese Minderung ist auch dann vorzunehmen, wenn als teilweise freie Station Kost oder Wohnung gewährt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt wor-

den sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt auch, wenn vereinbarte Altenteilsleistungen aus der Übertragung von Pachthöfen, Pachtstellen und Erbpachthöfen herrühren.

(3) Sind Altenteilsleistungen als Einkommen zu berücksichtigen, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie in der vereinbarten Höhe geleistet werden. Sind im Einzelfall die Altenteilsleistungen unter Berücksichtigung der sonst noch vereinbarten Leistungen zu hoch oder zu niedrig vereinbart, so ist als Einkommen zu berücksichtigen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu leisten wäre."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 33 Abs. 2“ durch „§ 33 Abs. 1“ ersetzt; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen mindestens 700 Deutsche Mark monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Worte „§ 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 5 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt als Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes ein um die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ermittelten Werbungskosten verminderter Betrag, soweit der Gesamtbetrag der zu berücksichtigenden Werbungskosten höher ist als 30 Deutsche Mark monatlich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte zu berücksichtigen. Wird außer einem öffentlichen Verkehrsmittel ein Fahrrad benutzt, so ist neben den Kosten der Zeitkarte ein Betrag von 10 Deutsche Mark monatlich zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „abzuziehen“ durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden,“ gestrichen und die Worte „für zwei Familienheimfahrten im Kalendermonat abzuziehen“ durch die Worte „für wöchentlich eine Familienheimfahrt zu berücksichtigen“ ersetzt.

7. § 7 wird gestrichen.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 und 2 und § 14 des Einkommensteuergesetzes), aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes) und aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes) gelten die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind, als Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen (§ 1 Abs. 4). Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7b und 54 des Einkommensteuergesetzes, nach § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und nach § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, hinzuzurechnen. Ferner sind Sonderabschreibungen, insbesondere die nach § 7e des Einkommensteuergesetzes, den §§ 75 bis 77, 79, 81, 82, 82b bis 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und § 1 der Ersten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 10. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 190), hinzuzurechnen. Freibeträge für Veräußerungsgewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Freibeträge nach § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, so hat der Schwerbeschädigte die Gewinne nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so sind die Gewinne im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen."

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Einkünfte von Land- und Forstwirten,
deren Gewinne nach Durchschnittssätzen
ermittelt werden

(1) Als Bruttoeinkommen der Land- und Forstwirte, deren Gewinne steuerrechtlich nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1350) festzusetzen sind, gelten abweichend von § 8 die Beträge, die den in folgender Tabelle angegebenen Stufenzahlen als Höchstbeträge der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden, auf

Grund des § 33 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugeordnet sind:

Selbstbewirtschaftete Fläche in Hektar	Stufenzahl bei einem durchschnittlichen Hektarsatz der gesamten selbstbewirtschafteten Fläche		
	bis 800 DM	über 800 DM bis 1 600 DM	über 1 600 DM
1	—	—	—
2	1	3	5
3	13	16	19
4	24	28	32
5	36	41	45
6	47	53	59
7	59	66	73
8	70	78	87
9	82	90	101
10	93	109	115
11	94	111	125
12	95		128
13	102		134
	je weiteres Hektar	zuzüglich 2 Stufen	137
	zuzüglich 1 Stufe		144
		je weiteres Hektar zuzüglich 3 Stufen	

Maßgebend ist der Hektarsatz, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen zuletzt festgesetzt worden ist. Ist der Hektarsatz für zugepachtete Flächen nicht bekannt, so ist für diese der durchschnittliche Hektarsatz der eigenen Flächen maßgebend.

(2) Das nach Absatz 1 ermittelte Bruttoeinkommen erhöht sich um ein Zwölftel der im Kalenderjahr

- vereinnahmten Pachtzinsen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören,
- erzielten Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (zum Beispiel aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Sonderkulturen, übernormaler Tierhaltung, Zuchtviehverkäufen, Fuhrleistungen oder Nebenbetrieben).

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Bruttoeinkommen sind abzuziehen

- bei weiblichen Beschädigten, die Betriebsleiter sind, 12 vom Hundert des nach Absatz 1 ermittelten Betrages,
- bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Schädigungsfolgen und andere Gesundheitsstörungen um

50 und 60 vom Hundert	70 Deutsche Mark,
70 und 80 vom Hundert	90 Deutsche Mark,
90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	130 Deutsche Mark,

c) ein Zwölftel der im Kalenderjahr verausgabten reinen Pachtzinsen, Altenteilslasten sowie derjenigen Schuldzinsen und anderen dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind,

d) bei außergewöhnlichen Umständen, die das Einkommen nur in einzelnen Jahren beeinflussen (insbesondere Mißernten, Viehseuchen oder ähnlichen Schäden infolge höherer Gewalt), ein im Benehmen mit den zuständigen Finanzbehörden festzusetzender Vomhundertsatz des nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrages.

(4) Treffen Einkünfte aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen von weniger als 1,5 Hektar mit anderen Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so gilt als Bruttoeinkommen je volles 0,1 Hektar ein auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundeter Betrag

in Höhe des bei einem durchschnittlichen Hektarsatz der gesamten selbstbewirtschafteten Fläche	
bis 800 Deutsche Mark	1,1 fachen
über 800 bis 1 600 Deutsche Mark	1,2 fachen
über 1 600 Deutsche Mark	1,3 fachen

des in § 33 Abs. 6 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit für die Multiplikation mit der Stufenzahl vorgesehenen Betrages. Die Absätze 2 und 3 gelten.

(5) Bei der Berechnung nach Absatz 1 werden Teile eines Hektars unter 0,5 auf volle Hektar nach unten und von 0,5 an auf volle Hektar nach oben abgerundet. Geringstland und Unland bleiben bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 4 außer Betracht; bei Almen und Hutungen ist ein Viertel der auf diese entfallenden Gesamtfläche anzusetzen. Flächen, die forstwirtschaftlich, für Gartenbau, Weinbau und Sonderkulturen genutzt werden und für die der Gewinn nach Absatz 2 Buchstabe b zu ermitteln ist, sind vor Anwendung der Absätze 1 und 4 von der Gesamtfläche abzuziehen."

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Einkünfte aus Arbeit bei Familienangehörigen

(1) Die auf Gewinn gerichtete Arbeit, die von einem Familienangehörigen eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmers oder eines in selbständiger Arbeit Stehenden geleistet wird, gilt als nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Wird keine oder eine unverhältnismäßig geringe Vergütung gewährt, so ist der Wert der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse zu schätzen. Dabei dient die einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Unternehmen ortsüblich gewährte Ver-

gütung als Bewertungsmaßstab. In angemessenem Umfang sind verwertbare Arbeitskraft des Schwerbeschädigten und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen.

(2) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht."

11. In § 11 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Buchstabe b erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei Gebäuden, die mehr als 66 ²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen (Wohngebäuden), können, wenn es sich um einen Wiederaufbau oder Ersatzbau eines kriegszerstörten oder in Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangenen Gebäudes mit mindestens einer Wohnung handelt, im Jahr der Herstellung und in den darauf folgenden 9 Jahren 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden; dies gilt jedoch nur für ein Gebäude und nur für Herstellungskosten bis zu 120 000 Deutsche Mark.“

b) Absatz 7 wird gestrichen.

c) Absatz 8 wird Absatz 7; in ihm werden die Worte „Absätzen 4 bis 7“ durch die Worte „Absätzen 4 bis 6“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird Absatz 8.

e) Absatz 10 wird Absatz 9; in ihm werden die Worte „Absätze 1 bis 9“ durch die Worte „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.

f) Absatz 11 wird Absatz 10.

13. § 13 wird gestrichen.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 1 bis 3, 5 bis 13“ durch die Worte „§§ 1 bis 3, 4 Abs. 2 und §§ 6 bis 12“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Kindergeldgesetz“ durch die Worte „des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entstehen während der beruflichen Abwesenheit einer Witwe oder eines Witwers Kosten durch die Bewahrung von Kindern bis zum Ende der Volksschulpflicht oder von körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern, so gilt als Bruttoeinkommen ein um die notwendigen Aufwendungen verminderter Betrag des unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung festgestellten Einkommens.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1

des Bundesversorgungsgesetzes gelten bei Waisen auch Leistungen auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs gegen den noch lebenden Elternteil. Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Anspruchs, ausgenommen beim Anspruch eines uneheleichen Kindes gegen seinen Vater, davon auszugehen, daß der Elternteil von seinem Bruttoeinkommen mindestens 700 Deutsche Mark monatlich behält. Dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt; § 14 Abs. 2 findet Anwendung. Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind um 130 Deutsche Mark monatlich.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 1 bis 3, 6, 7, 8 bis 13“ durch die Worte „§§ 1 bis 3, 6 und 8 bis 12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß ein lediger Unterhaltsverpflichteter mindestens 520 Deutsche Mark, ein verheirateter Unterhaltsverpflichteter mindestens 910 Deutsche Mark seines Bruttoeinkommens monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt.“

In Satz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Von einer Überprüfung ist abzusehen, wenn nach Aktenlage anzunehmen ist, daß eine Unterhaltsverpflichtung nicht besteht.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 9 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn Einkünfte aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen mit übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammentreffen oder wenn keine weiteren Einkünfte vorhanden sind.“

17. Der Verordnung wird folgende Anlage zu § 3 angefügt:

„Anlage zu § 3

Vorschriften zur Bestimmung des Wertes von Sachbezügen

(1) Als Bruttoeinkommen gilt bei Sachbezügen das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Produkt aus der Multiplikation der in den Tabellen I und II angegebenen Faktoren mit dem in § 33 Abs. 6 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes bei Einkünften aus gegen-

wärtiger Tätigkeit für die Multiplikation mit der Stufenzahl vorgesehene Betrag. Die in Tabelle II angegebenen Sachbezüge sind kalenderjährlich auf volle, für die Bewertung maßgebende Mengeneinheiten nach unten abzurunden.

(2) Bei Sachbezügen, die in den Tabellen I und II nicht angegeben sind, gilt als Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe der üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts.

Tabelle I: Bewertung von Wohnung, Kost, Heizung und Beleuchtung

Umfang	Faktor			
	für den Bezugsberechtigten	Ehegatten	Zuschlag für je 1 Kind vor	nach Vollendung des 6. Lebensjahres
1. Freie Wohnung, Kost, Heizung und Beleuchtung	26	21	7	11
2. Wohnung ohne Heizung und Beleuchtung	6	5	1	2
3. Heizung zur Wohnung nach Nummer 2	1	1	—	1
4. Beleuchtung zur Wohnung nach Nummer 2	1	—	—	—
5. Kost				
a) Erstes Frühstück	2	2	1	1
b) Erstes und zweites Frühstück	4	4	2	2
c) Mittagessen	8	6	3	4
d) Nachmittagskaffee	2	2	—	—
e) Abendessen	6	5	2	3

Tabelle II: Bewertung von Sachbezügen

Art und Umfang des Sachbezugs	Faktor
1. Heizmaterial und Strom	
a) Steinkohlen je 50 Kilogramm	1
b) Briketts je 50 Kilogramm	1
c) Brennholz je Raummeter	2
d) Buschholz je Fuhre	1
e) Preßtorf je 100 Kilogramm	1
f) Stechtorf je 1 000 Stück	2
g) Heizöl je 100 Liter	2
h) Strom je 100 Kilowattstunden	2
2. Getreide, Mehl und Brot	
a) Weizen je 50 Kilogramm	4
b) Roggen je 50 Kilogramm	3
c) Futtergerste je 50 Kilogramm	3
d) Futterhafer je 50 Kilogramm	3

Art und Umfang des Sachbezugs	Faktor
e) Weizenmehl je 50 Kilogramm	5
f) Roggenmehl je 50 Kilogramm	5
g) Brot je 5 Kilogramm	1
3. Hülsenfrüchte je 50 Kilogramm	7
4. Kartoffeln je 50 Kilogramm	2
5. Milch, Butter und Käse	
a) Vollmilch je 20 Liter	2
b) Magermilch je 40 Liter	1
c) Butter je Kilogramm	1
d) Käse je Kilogramm	1
6. Vieh und Eier	
a) Schlachtschwein je 50 Kilogramm Lebendgewicht	22
b) Ferkel je Stück	8
c) Geflügel je 2 Stück	1
d) Eier je 30 Stück	1
7. Stroh und Heu je 100 Kilogramm	1
8. Freies Land	
a) Kartoffel- und Gartenland, bearbeitet und gedüngt, je Ar in einem Kalenderjahr	3
b) Kartoffel- und Gartenland, unbearbeitet und ungedüngt, je Ar in einem Kalenderjahr	1
c) Getreide- und Kleeland je 25 Ar in einem Kalenderjahr	1
d) Grasnutzung je 25 Ar in einem Kalenderjahr	1
9. Viehhaltung	
a) freie Kuhhaltung je Kuh in einem Kalenderjahr	6
b) freie Ziegen- und Schafhaltung je Tier in einem Kalenderjahr	1
c) freie Sommerweide je Kuh	2
10. Gespannbenutzung	
a) Trecker je Stunde	1
b) Pferde je 2 Stunden	1
c) Zuschlag für Trecker- oder Gespannführer je 2 Stunden	1
11. Dienstkleidung, wenn sie auch außerhalb des Dienstes zur Verfügung steht, für je ein Kalenderjahr	
a) Rock	6
b) Hose	6
c) Weste	1
d) Mantel	8
e) Mütze	1
12. Tabakwaren	
a) Zigarren je 100 Stück	3
b) Zigarillos je 100 Stück	1
c) Zigaretten je 100 Stück	1
d) Tabak je 1 000 Gramm	2"

Artikel 2**Übergangsvorschriften**

(1) Bei Empfängern von Ausgleichs- und Elternrenten sowie von Zuschlägen nach den §§ 33 a und 33 b des Bundesversorgungsgesetzes sind die sich auf Grund dieser Verordnung ergebenden Änderungen von Amts wegen zu berücksichtigen.

(2) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1967, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

(4) Erhöhungen des Bruttoeinkommens, die sich aus Artikel 1 Nr. 9 ergeben, bleiben bei der Neufeststellung von Ausgleichs- und Elternrenten bis zum 30. Juni 1968 unberücksichtigt. Zur Feststellung des Bruttoeinkommens nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften sind Absetzungen nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 8 der Verordnung zur Durchführung des

§ 33 des Bundesversorgungsgesetzes dem festgestellten Nettoeinkommen wieder hinzuzurechnen.

Artikel 3**Neufassung der Verordnung**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der durch diese Verordnung bestimmten Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 9. November 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

Vom 9. November 1967

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 9. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1133) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 13. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1925) und vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 538) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund

des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 4 und des § 51 Abs. 9 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453),

des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101) und

des § 33 Abs. 5, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141)

erlassen worden.

Bonn, den 9. November 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes
in der Fassung vom 9. November 1967**

Erster Abschnitt
Schwerbeschädigte

§ 1

Einkommen

(1) Einkommen, das bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist, sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur, soweit nicht das Bundesversorgungsgesetz, diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften vorschreiben, daß be-

stimmte Einkünfte bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben. Dabei ist es unerheblich, ob sie zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

(2) Den Einkünften stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert sowie Anwartschaften, die durch Stellung eines Antrages zu einem dergleichen Anspruch erwachsen können, gleich; das gilt nicht, soweit sie nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem verständigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder nicht gel-

tend gemacht werden. Hat der Schwerbeschädigte ohne verständigen Grund über Vermögenswerte in einer Weise verfügt, daß dadurch sein bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigendes Einkommen gemindert wird, so ist seine Ausgleichsrente so festzustellen, als hätte er die Verfügung nicht getroffen.

(3) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes) sind auch solche Einkünfte, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts den in § 33 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes aufgeführten Einkunftsarten zugerechnet werden. Zu den übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören insbesondere

1. Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697),
5. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
6. freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden,
7. Geldrenten aus privaten Versicherungsverträgen,
8. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen, soweit sie bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind,
9. Altenteilsleistungen, Leibrenten.

(4) Die Einkünfte im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 sind getrennt nach den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Abzüge sind nur soweit zulässig, als dies in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

§ 2

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

(1) Bei der Feststellung der Ausgleichsrente bleiben unberücksichtigt

1. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflusst wird, sowie Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
2. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit (z. B. Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallver-

sicherung) oder eines durch die Körperbehinderung verursachten Mehrverschleißes an Kleidern und Wäsche gewährt werden,

3. Zivilblindengeld,
4. Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie Härtebeihilfen nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts; zu den Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gehören auch Zinszuschläge mit Ausnahme der Zinsen aus einer als Kapitalvermögen angelegten Hauptentschädigung,
5. Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sowie das Kranken- und Hausgeld für Versicherte nach § 144 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 107 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
6. Leistungen nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wenn der Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz nach § 51 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes übergegangen ist; im übrigen bleibt Nummer 2 unberührt,
7. Leistungen, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind,
8. Kinderzuschüsse, Kinderzulagen, Kinderzuschläge, Kindergelder und ähnliche Leistungen, die für Kinder gezahlt werden, sowie die Ausbildungszulage nach § 14 a des Bundeskindergeldgesetzes und der Sonderbetrag für Kinder nach § 8 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) oder entsprechenden landesrechtlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften; ausgenommen sind Beträge, um die sich Stundenlöhne, Ortszuschläge, Kranken-, Haus- und Arbeitslosengelder sowie diesen ähnliche Einkünfte mit Rücksicht auf Kinder erhöhen,
9. Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz einschließlich der im Rahmen des § 228 weitergeltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, sofern bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet werden,
10. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes und den übrigen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, mit Ausnahme des Einkommensausgleichs nach § 17 und des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
11. die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Unterschied zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn sie ein Ruhen nach § 65 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes bewirken,

12. Sachleistungen oder die als Ersatz für entstandene Krankheits- oder Pflegekosten gewährten Leistungen öffentlicher und privater Krankenkassen sowie von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung; ferner Leistungen dieser Art auf Grund beamten- und soldatenrechtlicher Vorschriften,
13. Beihilfen und Unterstützungen, die nach dienstrechtlichen Vorschriften von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gezahlt werden,
14. Stillgeld nach § 195 a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung und entsprechende Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften,
15. Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung,
16. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 984), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),
17. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zum Betrage von 200 Deutsche Mark, Heirats- und Geburtenbeihilfen, Jubiläumsgeschenke und ähnliche einmalige Zuwendungen der Arbeitgeber aus besonderem Anlaß,
18. betriebliche Vergünstigungen (z. B. Freimilch, Freitabak, Freibier, unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb, Essenmarken), soweit sie lohnsteuerfrei bleiben,
19. Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen sowie freiwillige Unterhaltsleistungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
20. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Feststellung von Ausgleichsrenten nicht berücksichtigt werden,
21. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Übergangsbeihilfen nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518),
22. Stipendien aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Schülern an höheren Schulen und von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und höheren Fachschulen sowie Stipendien, die für den gleichen Zweck aus Stiftungen oder anderen Förderungseinrichtungen gewährt werden, wenn deren Gewährung oder Höhe durch die Ausgleichsrente beeinflusst wird,
23. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177),
24. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), und nach dem Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 93), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702),
25. Leistungen auf Grund eines Schadensersatzanspruchs, den der Beschädigte nach dem Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) geltend machen kann, sofern dieser Ersatzanspruch auf demselben Ereignis beruht wie die Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz,
26. vereinzelt vorkommende Einkünfte, soweit sie nicht an die Stelle einer zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmten Leistung treten, mit Ausnahme der daraus erzielten regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte; hierzu gehören insbesondere Erbschaften, Lotteriegewinne, Wiedergutmachungsleistungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf Grund des Artikels 2 des Abkommens vom 5. Oktober 1960 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. März 1961), Leistungen nach den §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), und Abfindungen, die nach gesetzlicher Vorschrift bei Eheschließung gewährt werden,
27. Ehrensold nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844),
28. Unfallausgleich nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften,
29. vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 585), soweit sie nach § 12 dieses Gesetzes nicht als steuerpflichtige Einnahmen gelten, nicht jedoch vermögenswirksame Anlagen von Teilen des Arbeitslohns im Sinne des § 4 dieses Gesetzes,
30. Zulagen nach § 28 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),
31. Öffentliche Leistungen zur Förderung der Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit, zur Berufsausbildung, zur beruflichen Fortbildung sowie zu beruflichen Bildungsmaßnahmen, wenn bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz angerechnet werden.

(2) Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente ebenfalls unberücksichtigt.

§ 3

Bewertung von Sachbezügen

(1) Die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), richtet sich nach der dieser Verordnung beigegebenen Anlage. Bei Altenteilsleistungen, die auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen oder Rechtsvorschriften zu erbringen sind, sind die Bewertungsätze für freie Station (Kost und Wohnung) um ein Viertel zu mindern. Diese Minderung ist auch dann vorzunehmen, wenn als teilweise freie Station Kost oder Wohnung gewährt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einer Betriebsvereinbarung, einem Arbeitsvertrag oder einem sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt auch, wenn vereinbarte Altenteilsleistungen aus der Übertragung von Pachthöfen, Pachtstellen und Erbpachthöfen herrühren.

(3) Sind Altenteilsleistungen als Einkommen zu berücksichtigen, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß sie in der vereinbarten Höhe geleistet werden. Sind im Einzelfall die Altenteilsleistungen unter Berücksichtigung der sonst noch vereinbarten Leistungen zu hoch oder zu niedrig vereinbart, so ist als Einkommen zu berücksichtigen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu leisten wäre.

§ 4

Unterhaltsansprüche

(1) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind bei verheirateten Schwerbeschädigten auch die Leistungen des Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen. Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt; so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen mindestens 700 Deutsche Mark monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt.

(2) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind ferner die Unterhaltsleistungen des früheren Ehegatten auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Werbungskosten

bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gilt als Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1

des Bundesversorgungsgesetzes ein um die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ermittelten Werbungskosten verminderter Betrag, soweit der Gesamtbetrag der zu berücksichtigenden Werbungskosten höher ist als 30 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte zu berücksichtigen. Wird außer einem öffentlichen Verkehrsmittel ein Fahrrad benutzt, so ist neben den Kosten der Zeitkarte ein Betrag von 10 Deutsche Mark monatlich zu berücksichtigen.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges sind für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses folgende monatliche Pauschbeträge zu berücksichtigen:

- a) Bei Benutzung eines Kraftwagens 10,00 Deutsche Mark,
- b) bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vier-rädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat) 7,00 Deutsche Mark,
- c) bei Benutzung eines Motorrades oder eines Motorrollers 4,50 Deutsche Mark,
- d) bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor 2,50 Deutsche Mark

für jedes volle Kilometer, das die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch nicht mehr als für 40 Kilometer. Ist der Schwerbeschädigte in einem Kalendermonat weniger als 13 Tage beschäftigt, so ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte. Für Kalendermonate, in denen der Schwerbeschädigte nicht beschäftigt ist, sind Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist der Schwerbeschädigte außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, so sind die durch Führung eines doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens aber ein Betrag von 300 Deutsche Mark monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden tatsächlichen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für wöchentlich eine Familienheimfahrt zu berücksichtigen, sofern nicht zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen eine Entschädigung im Sinne des § 2 Nr. 7 gewährt wird. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Schwerbeschädigte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Bei Unverheirateten ist die Unterhaltung eines eigenen Hausstandes auch dann anzunehmen, wenn sie nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt tragen, den sie gemeinsam mit nächsten Angehörigen, insbesondere mit Kindern oder Eltern, führen; die Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn das Finanzamt Mehraufwendungen infolge des doppelten Haushaltes als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt hat oder den Umständen nach anerkennen würde.

§ 7
(entfällt)

§ 8

**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit**

(1) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 und 2 und § 14 des Einkommensteuergesetzes), aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes) und aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes) gelten die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind, als Bruttoeinkommen im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen (§ 1 Abs. 4). Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7b und 54 des Einkommensteuergesetzes, nach § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und nach § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen, hinzuzurechnen. Ferner sind Sonderabschreibungen, insbesondere die nach § 7e des Einkommensteuergesetzes, den §§ 75 bis 77, 79, 81, 82, 82b bis 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und § 1 der Ersten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vom 10. Februar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 190), hinzuzurechnen. Freibeträge für Veräußerungsgewinne nach den §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Freibeträge nach § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, so hat der Schwerbeschädigte die Gewinne nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so sind die Gewinne im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

§ 9

**Einkünfte von Land- und Forstwirten,
deren Gewinne nach Durchschnittssätzen ermittelt
werden**

(1) Als Bruttoeinkommen der Land- und Forstwirte, deren Gewinne steuerrechtlich nach dem Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350) festzusetzen sind, gelten abweichend von § 8 die Beträge, die den in folgender Tabelle angegebenen Stufenzahlen als Höchstbeträge der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden, auf Grund des § 33 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugeordnet sind:

Selbst- bewirtschaftete Fläche in Hektar	Stufenzahl bei einem durchschnittlichen Hektarsatz der gesamten selbstbewirtschafteten Fläche		
	bis 800 DM	über 800 DM bis 1 600 DM	über 1 600 DM
1	—	—	—
2	1	3	5
3	13	16	19
4	24	28	32
5	36	41	45
6	47	53	59
7	59	66	73
8	70	78	87
9	82	90	101
10	93	109	115
11	94	111	125
12	95		128
13	102	je weiteres Hektar	134
14	je weiteres Hektar	zuzüglich 2 Stufen	137
15	zuzüglich 1 Stufe		je weiteres Hektar zuzüglich 3 Stufen

Maßgebend ist der Hektarsatz, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen zuletzt festgesetzt worden ist. Ist der Hektarsatz für zugepachtete Flächen nicht bekannt, so ist für diese der durchschnittliche Hektarsatz der eigenen Flächen maßgebend.

(2) Das nach Absatz 1 ermittelte Bruttoeinkommen erhöht sich um ein Zwölftel der im Kalenderjahr

- vereinnahmten Pachtzinsen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören,
- erzielten Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (zum Beispiel aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Sonderkulturen, übernormaler Tierhaltung, Zuchtviehverkäufen, Fuhrleistungen oder Nebenbetrieben).

(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Bruttoeinkommen sind abzuziehen

- bei weiblichen Beschädigten, die Betriebsleiter sind, 12 vom Hundert des nach Absatz 1 ermittelten Betrages,
- bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Schädigungsfolgen und andere Gesundheitsstörungen um

50 und 60 vom Hundert	70 Deutsche Mark,
70 und 80 vom Hundert	90 Deutsche Mark,
90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	130 Deutsche Mark,
- ein Zwölftel der im Kalenderjahr verausgabten reinen Pachtzinsen, Altenteilslasten sowie derjenigen Schuldzinsen und anderen dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind,
- bei außergewöhnlichen Umständen, die das Einkommen nur in einzelnen Jahren beeinflussen (insbesondere Mißernten, Viehseuchen oder ähn-

lichen Schäden infolge höherer Gewalt), ein im Benehmen mit den zuständigen Finanzbehörden festzusetzender Vomhundertsatz des nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrages.

(4) Treffen Einkünfte aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen von weniger als 1,5 Hektar mit anderen Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 33 Abs. 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so gilt als Bruttoeinkommen je volles 0,1 Hektar ein auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundeter Betrag

in Höhe des

bei einem durchschnittlichen Hektarsatz der gesamten selbstbewirtschafteten Fläche

bis 800 Deutsche Mark	1,1 fachen
über 800 bis 1 600 Deutsche Mark	1,2 fachen
über 1 600 Deutsche Mark	1,3 fachen

des in § 33 Abs. 6 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit für die Multiplikation mit der Stufenzahl vorgesehenen Betrages. Die Absätze 2 und 3 gelten.

(5) Bei der Berechnung nach Absatz 1 werden Teile eines Hektars unter 0,5 auf volle Hektar nach unten und von 0,5 an auf volle Hektar nach oben abgerundet. Geringstland und Unland bleiben bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 4 außer Betracht; bei Almen und Hutungen ist ein Viertel der auf diese entfallenden Gesamtfläche anzusetzen. Flächen, die forstwirtschaftlich, für Gartenbau, Weinbau und Sonderkulturen genutzt werden und für die der Gewinn nach Absatz 2 Buchstabe b zu ermitteln ist, sind vor Anwendung der Absätze 1 und 4 von der Gesamtfläche abzuziehen.

§ 10

Einkünfte aus Arbeit bei Familienangehörigen

(1) Die auf Gewinn gerichtete Arbeit, die von einem Familienangehörigen eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmers oder eines in selbständiger Arbeit Stehenden geleistet wird, gilt als nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Wird keine oder eine unverhältnismäßig geringe Vergütung gewährt, so ist der Wert der Arbeitsleistung unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse zu schätzen. Dabei dient die einem Gleichaltrigen für eine gleichartige Arbeit gleichen Umfangs in einem fremden Unternehmen ortsüblich gewährte Vergütung als Bewertungsmaßstab. In angemessenem Umfang sind verwertbare Arbeitskraft des Schwerbeschädigten und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen.

(2) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1 ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 des Einkommensteuergesetzes) sind der Überschuß der Ein-

nahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes). Pauschbeträge nach § 9a des Einkommensteuergesetzes können nicht abgesetzt werden; die Kapitalertragsteuer ist abzugsfähig.

(2) Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 bleiben unberücksichtigt, soweit sie insgesamt jährlich 180 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 12

Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz

(1) Einkünfte aus Hausbesitz bleiben bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt, wenn der Einheitswert der Grundstücke insgesamt nicht höher als 6 000 Deutsche Mark ist.

(2) Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Einfamilienhaus, so errechnet sich, sofern Absatz 1 nicht anzuwenden ist, das Einkommen nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswertes der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99). Steht der Einheitswert noch nicht fest, so ist an Stelle des Einheitswertes ein Drittel der Herstellungskosten zu berücksichtigen. Bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 ff. des Bundesversorgungsgesetzes ist vom festgestellten Einkommen für die Dauer des Abfindungszeitraumes ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages abzuziehen.

(3) Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten, soweit nicht Absatz 1 oder 2 anzuwenden ist. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist von den jährlichen Roheinnahmen auszugehen. Wohnt der Schwerbeschädigte im eigenen Mehrfamilienhaus mit einem Einheitswert des Grundstücks von mehr als 6 000 Deutsche Mark, so ist den Roheinnahmen aus Hausbesitz der ortsübliche Mietwert seiner Wohnung hinzuzusetzen.

(4) Von den Roheinnahmen eines Jahres sind folgende Werbungskosten absetzbar:

- a) Schuldzinsen und sonstige dauernde Lasten (z. B. Altenteilslasten auf Grund von Gutsüberlassungsverträgen, Verwaltungskostenanteile), soweit sie mit diesen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
- b) Steuern von Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen,
- c) Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,
- d) der Erhaltungsaufwand sowie Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Absätze 5 und 6,
- e) sonstige zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes notwendige Aufwendungen, ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von eins vom Hundert der Jahresroheinnahmen,

f) bei gewährter Kapitalabfindung nach den §§ 72 ff. des Bundesversorgungsgesetzes für die Dauer des Abfindungszeitraumes ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages.

(5) Als Erhaltungsaufwand sind die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung eines Hausgrundstücks, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen, absetzbar. Ohne Nachweis können als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden

bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind,

15 vom Hundert,

bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind,

10 vom Hundert

der Jahresroheinnahmen.

(6) Für Abnutzung kann von den Roheinnahmen eines Jahres abgesetzt werden

a) bei einem Gebäude, das vor dem 21. Juni 1948 — im Land Berlin vor dem 1. April 1949 — hergestellt worden ist, 2 vom Hundert des zu dem genannten Zeitpunkt maßgebenden Einheitswertes und außerdem eins vom Hundert der Herstellungskosten für nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — neuerrichtete Gebäudeteile,

b) bei einem Gebäude, das nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — hergestellt worden ist, 3 vom Hundert des Einheitswertes. Solange der Einheitswert noch nicht feststeht, ist eins vom Hundert der Herstellungskosten von den Roheinnahmen eines Jahres abzusetzen. Bei Gebäuden, die mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen (Wohngebäuden), können, wenn es sich um einen Wiederaufbau oder Ersatzbau eines kriegszerstörten oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangenen Gebäudes mit mindestens einer Wohnung handelt, im Jahr der Herstellung und in den darauf folgenden 9 Jahren 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden; dies gilt jedoch nur für ein Gebäude und nur für Herstellungskosten bis zu 120 000 Deutsche Mark.

(7) Die Abzüge nach den Absätzen 4 bis 6 sind nur bis zur Höhe der Roheinnahmen zuzüglich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause zu berücksichtigen.

(8) Für die Berechnung der Einkünfte aus einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder einem eigengenutzten eigentümähnlichen Dauerwohnrecht gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Steht ein Einheitswert nicht fest, so ist an Stelle des Einheitswertes ein Drittel der Herstellungskosten oder bei Erwerb der Eigentumswohnung oder des eigentümähnlichen Dauerwohnrechts ein Drittel des Kaufpreises zu berücksichtigen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn der Schwerbeschädigte noch nicht im Grundbuch als

Eigentümer eingetragen ist, jedoch Nutzungen und Lasten aus dem Haus- und Grundbesitz wie ein Eigentümer übernommen hat.

(10) Soweit Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer nachgewiesen werden, sind diese, sonst 20 vom Hundert der Roheinnahmen als Einkommen anzusetzen; die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände ist hierbei berücksichtigt. Bei Untervermietung leeren Wohnraums gelten die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Miete übersteigen.

§ 13

(entfällt)

Zweiter Abschnitt

Witwen, Witwer und Waisen

§ 14

Anwendung der Vorschriften des ersten Abschnitts

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 4 Abs. 2 und der §§ 6 bis 12 gelten entsprechend für Witwen, Witwer und Waisen, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 8 gilt nicht für Witwen, Witwer und Waisen; jedoch bleiben die dort genannten Leistungen für das zweite und jedes weitere Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes bis zur Höhe des Kindergeldes, das für die betreffenden Kinder zu gewähren ist, bei der Bemessung der Witwen- und Witwerausgleichsrente unberücksichtigt. Ferner bleiben unberücksichtigt Kinderzuschüsse oder ähnliche Leistungen, die für Kinder gewährt werden, die keine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

(3) Leistungen, die nach § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes angerechnet werden, bleiben bei der Feststellung der Witwen- oder Witwerausgleichsrente unberücksichtigt.

§ 15

Sondervorschriften für Witwen, Witwer und Waisen

(1) Einkünfte aus Kindesvermögen sind nach Maßgabe des § 1649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Bemessung der Ausgleichsrente für Witwen, Witwer und Waisen zu berücksichtigen.

(2) Entstehen während der beruflichen Abwesenheit einer Witwe oder eines Witwers Kosten durch die Bewahrung von Kindern bis zum Ende der Volksschulpflicht oder von körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern, so gilt als Bruttoeinkommen ein um die notwendigen Aufwendungen verminderter Betrag des unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Verordnung festgestellten Einkommens.

(3) Als übrige Einkünfte im Sinne des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gelten bei Waisen auch Leistungen

auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs gegen den noch lebenden Elternteil. Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Anspruchs, ausgenommen beim Anspruch eines unehelichen Kindes gegen seinen Vater, davon auszugehen, daß der Elternteil von seinem Bruttoeinkommen mindestens 700 Deutsche Mark monatlich behält. Dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt; § 14 Abs. 2 findet Anwendung. Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind um 130 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt

Eltern

§ 16

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 6 und 8 bis 12 gelten entsprechend für Eltern, soweit sich aus dem Bundesversorgungsgesetz oder den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Als Einkommen der Eltern sind auch die Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen; dem steht § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entgegen.

(3) Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß

ein lediger Unterhaltsverpflichteter mindestens
520 Deutsche Mark,
ein verheirateter Unterhaltsverpflichteter mindestens
910 Deutsche Mark

seines Bruttoeinkommens monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt. Die genannten Beträge erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 130 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß der andere Ehe-

gatte auf Grund seiner Einkünfte zum Unterhalt des Kindes beizutragen verpflichtet ist. Ein verheirateter Unterhaltsverpflichteter wird als Lediger im Sinne des Satzes 1 angesehen, wenn der angemessene Unterhalt seines Ehegatten bereits durch dessen eigene Einkünfte sichergestellt ist. Beträge, die über die bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung hinaus freiwillig geleistet werden, bleiben unberücksichtigt. Von einer Überprüfung ist abzusehen, wenn nach Aktenlage anzunehmen ist, daß eine Unterhaltsverpflichtung nicht besteht.

(4) § 2 Abs. 1 Nr. 10 gilt nur insoweit, als § 55 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes nicht entgegensteht. § 9 Abs. 4 ist auch anzuwenden, wenn Einkünfte aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen mit übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammentreffen oder wenn keine weiteren Einkünfte vorhanden sind.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen.

Anlage zu § 3

Vorschriften zur Bestimmung des Wertes von Sachbezügen

(1) Als Bruttoeinkommen gilt bei Sachbezügen das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Produkt aus der Multiplikation der in den Tabellen I und II angegebenen Faktoren mit dem in § 33 Abs. 6 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes bei Einkünften aus gegenwärtiger Tätigkeit für die Multiplikation mit der Stufenzahl vorgesehenen Betrag. Die in Tabelle II angegebenen Sachbezüge

sind kalenderjährlich auf volle, für die Bewertung maßgebende Mengeneinheiten nach unten abzurunden.

(2) Bei Sachbezügen, die in den Tabellen I und II nicht angegeben sind, gilt als Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe der üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts.

Tabelle I: Bewertung von Wohnung, Kost, Heizung und Beleuchtung

Umfang	Faktor			
	für den Bezugs- berechtig- tigten	Ehe- gatten	Zuschlag für je 1 Kind vor nach Vollendung des 6. Lebensjahres	
1. Freie Wohnung, Kost, Heizung und Beleuch- tung	26	21	7	11
2. Wohnung ohne Heizung und Beleuchtung	6	5	1	2
3. Heizung zur Wohnung nach Nummer 2	1	1	—	1
4. Beleuchtung zur Woh- nung nach Nummer 2	1	—	—	—
5. Kost				
a) Erstes Frühstück	2	2	1	1
b) Erstes und zweites Frühstück	4	4	2	2
c) Mittagessen	8	6	3	4
d) Nachmittagskaffee	2	2	—	—
e) Abendessen	6	5	2	3

Tabelle II: Bewertung von Sachbezügen

Art und Umfang des Sachbezugs	Faktor
1. Heizmaterial und Strom	
a) Steinkohlen je 50 Kilogramm	1
b) Briketts je 50 Kilogramm	1
c) Brennholz je Raummeter	2
d) Buschholz je Fuhre	1
e) Preßtorf je 100 Kilogramm	1
f) Stechtorf je 1 000 Stück	2
g) Heizöl je 100 Liter	2
h) Strom je 100 Kilowatt- stunden	2
2. Getreide, Mehl und Brot	
a) Weizen je 50 Kilogramm	4
b) Roggen je 50 Kilogramm	3
c) Futtergerste je 50 Kilogramm	3
d) Futterhafer je 50 Kilogramm	3
e) Weizenmehl je 50 Kilogramm	5
f) Roggenmehl je 50 Kilogramm	5
g) Brot je 5 Kilogramm	1
3. Hülsenfrüchte je 50 Kilogramm	7
4. Kartoffeln je 50 Kilogramm	2

Art und Umfang des Sachbezugs	Faktor
5. Milch, Butter und Käse	
a) Vollmilch je 20 Liter	2
b) Magermilch je 40 Liter	1
c) Butter je Kilogramm	1
d) Käse je Kilogramm	1
6. Vieh und Eier	
a) Schlachtschwein je 50 Kilogramm Lebendgewicht	22
b) Ferkel je Stück	8
c) Geflügel je 2 Stück	1
d) Eier je 30 Stück	1
7. Stroh und Heu je 100 Kilogramm	1
8. Freies Land	
a) Kartoffel- und Gartenland, bearbei- tet und gedüngt, je Ar in einem Kalenderjahr	3
b) Kartoffel- und Gartenland, unbear- beitet und ungedüngt, je Ar in einem Kalenderjahr	1
c) Getreide- und Kleeland je 25 Ar in einem Kalenderjahr	1
d) Grasnutzung je 25 Ar in einem Ka- lenderjahr	1
9. Viehhaltung	
a) freie Kuhhaltung je Kuh in einem Kalenderjahr	6
b) freie Ziegen- und Schafhaltung je Tier in einem Kalenderjahr	1
c) freie Sommerweide je Kuh	2
10. Gespannbenutzung	
a) Trecker je Stunde	1
b) Pferde je 2 Stunden	1
c) Zuschlag für Trecker- oder Gespann- führer je 2 Stunden	1
11. Dienstkleidung, wenn sie auch außer- halb des Dienstes zur Verfügung steht, für je ein Kalenderjahr	
a) Rock	6
b) Hose	6
c) Weste	1
d) Mantel	8
e) Mütze	1
12. Tabakwaren	
a) Zigarren je 100 Stück	3
b) Zigarillos je 100 Stück	1
c) Zigaretten je 100 Stück	1
d) Tabak je 1 000 Gramm	2